

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Gesellschaft für Angewandten Unsinn (GfAU)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen vom Vorstand bestimmten Ort in der Schweiz.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert Kunst, Kultur, Literatur, Musik sowie kreative und kulturelle Ausdrucksformen aller Art.

Er unterstützt die Schaffung, Präsentation, Veröffentlichung, Vermittlung und Bewahrung kultureller Werke und Inhalte in analogen und digitalen Medien.

Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein insbesondere:

- Ausstellungen, Vernissagen und kulturelle Präsentationen organisieren,
- Lesungen, Konzerte, Festivals und andere kulturelle Veranstaltungen durchführen,
- Workshops, Vorträge, Kurse, Wettbewerbe und Diskussionsveranstaltungen anbieten,
- Künstlerinnen und Künstler, Autorinnen und Autoren, Musikerinnen und Musiker sowie weitere Kulturschaffende vernetzen und unterstützen,
- physische und digitale Publikationsplattformen betreiben,
- Verlags-, Label- und Redaktionstätigkeiten ausüben,
- Bücher, Zeitschriften, Tonträger, audiovisuelle Medien, Podcasts, digitale Inhalte und weitere kulturelle Werke veröffentlichen, vertreiben, lizenzieren oder archivieren,
- kulturelle Begegnungen und den Austausch zwischen Kulturschaffenden und der Öffentlichkeit fördern,
- Kooperationen mit kulturellen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder öffentlichen Institutionen eingehen,
- Spenden, Fördergelder, Sponsoring und andere zweckgebundene Beiträge entgegennehmen.

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsicht. Sämtliche Erträge und Vermögenswerte sind ausschliesslich zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu verwenden.

Art. 3 Allgemeines

Der Verein kann im Rahmen seiner Tätigkeiten Bild-, Ton- und Videoaufnahmen erstellen und für Dokumentations-, Kommunikations- und Publikationszwecke verwenden.

Der Verein kann seine Tätigkeiten in mehreren Sprachen durchführen.

Einladungen und Mitteilungen können schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Der Verein kann Projekte, Plattformen, Publikationen und Veranstaltungen unter eigenen Namen oder Marken führen.

Art. 4 Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Die gewünschte Mitgliedschaftsform ist im Antrag anzugeben.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftsformen:

- einfache Mitgliedschaft ohne Stimmrecht: kostenlos,
- Mitgliedschaft mit Stimmrecht: CHF 50 pro Jahr,
- Fördermitgliedschaft mit Stimmrecht: CHF 100 pro Jahr.

Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliederbeiträge für künftige Geschäftsjahre ändern.

Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf finanzielle Leistungen des Vereins.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt,
- Ausschluss durch den Vorstand,
- Tod einer natürlichen Person,
- Auflösung einer juristischen Person.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle, sofern eine solche eingesetzt wird oder gesetzlich erforderlich wird.
- Der Vorstand kann Arbeitsgruppen, Projektgruppen und Fachbereiche einsetzen.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann physisch, virtuell oder in hybrider Form durchgeführt werden.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl und Abberufung des Vorstands,
- Genehmigung des Jahresberichts,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied mit Stimmrecht verfügt über eine Stimme. Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Verein.

Er kann Arbeitsgruppen, Kommissionen oder weitere Funktionen einsetzen.

Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen und notwendige Auslagen können vergütet werden.

Art. 9 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen,
- Spenden und Schenkungen,
- Förderbeiträgen und Subventionen,
- Sponsoring,
- Einnahmen aus Veranstaltungen,
- Einnahmen aus Publikationen,
- Verlags- und Labeltätigkeiten,
- Verkäufen von kulturellen Erzeugnissen,
- weiteren mit dem Vereinszweck vereinbaren Einnahmen.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, sofern deren Erträge dem Vereinszweck dienen.

Der Vorstand kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten angemessene Aufwandsentschädigungen beschliessen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vorstand sorgt für eine ordnungsgemässe Buchführung und Rechnungslegung.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 11 Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

Art. 12 Verwendung des Vereinsvermögens

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es dürfen keine Gewinnanteile oder Vermögenswerte an Mitglieder, Vorstandsmitglieder oder ihnen nahestehende Personen ausgeschüttet werden.

Sämtliche Mittel des Vereins sind ausschliesslich zur Verwirklichung des Vereinszwecks einzusetzen.

Art. 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung sind zunächst sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen.

Ein nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vereinsvermögen ist nach Möglichkeit auf eine Nachfolgeorganisation oder Institution mit gleichem oder ähnlichem kulturellem, künstlerischem oder gemeinnützigem Zweck in der Schweiz zu übertragen.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. Juni 2026 angenommen und treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Ort: Zürich

Datum: 8. Juni 2026

Für den Verein

Präsident:



Aktuar:


